

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0480/2023
Amt/Aktenzeichen 20 45 41	Datum 28.03.2023	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 25.04.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	09.05.2023	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, Nachlässe, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2022	
Mainz, 31. März 2023	Mainz, 05. April 2023
gez.	gez.
Günter Beck Bürgermeister	Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 233.078,10 Euro im Haushaltsjahr 2023 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereist ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden der Mainzer Fürsorgestiftung, der Schott-Braunrasch'schen Stiftung, der Stiftung Bürgerliche Hospizien, dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und der Jakob-Kleintz-Stiftung, die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen, Nachlässen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereiste nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2023 in Höhe der Abschreibungsbeträge für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

Für den Kostenrechnungskreis 1000:	
➤ Fürsorgestiftung	653,50 Euro
➤ Schott-Braunrasch'sche Stiftung	13.500,36 Euro
Für den Kostenrechnungskreis 3000:	
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	203.758,07 Euro
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	11.495,26 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.670,91 Euro
Gesamt	<u>233.078,10 Euro</u>